



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 01. Juli 2002

22. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 63. INFORMATION - Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003**
- 64. INFORMATION – Gefrorenes Saumfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003**

Nr. 63

INFORMATION - Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

GZ: III/7/4/01.07.2002

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 mit einem Einfuhrzoll von EUR 582,00 je t und einem Wertzoll von 16 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **169.000 Stück** männliche Jungrinder zur Mast. Diese Menge wird wie folgt aufgeteilt:

- | | | |
|------|--------------------------------------|--|
| 1.1. | <u>Italien</u> | 118.300 Stück |
| 1.2. | <u>Griechenland</u> | 18.100 Stück |
| 1.3. | <u>andere Mitgliedstaaten</u> | 32.600 Stück (Antragshöchstmenge max. 10 %) |

2. Antragsvoraussetzungen

2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.1.3. im Zeitraum zwischen **01. Jänner 2001 und 31. Dezember 2001** mindestens **75 Stück** lebende Tiere des KN-Code 0102 90 aus Drittländer ein- und/oder ausgeführt hat,

Dies ist wie folgt nachzuweisen:

Es sind ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

2.1.4. mit Stichtag 01. Jänner 2002 im Rindfleischhandel tätig war bzw. noch tätig ist.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

3.1. **Bis zum 08. Juli 2002** müssen die Anträge gemäß Anlage sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.2. *Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 3,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.*

3.3. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge auf Erteilung eines Einfuhrrechtes, so sind alle seine Anträge unzulässig.

- 3.4. Werden von den Einführern gemäß Pkt. 1.3. Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Hat eine solche Kürzung zur Folge, dass sich die beantragte Menge auf weniger als 50 Tiere verringert, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 50 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 50 Tiere, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Die Lizenzen werden auf Antrag und nach Leistung der entsprechenden Sicherheit des Antragstellers

4.1.1. während des Zeitraumes **bis zum 29. November 2002 für bis zu 50 %** der zugeteilten Mengen und

4.1.2. während des Zeitraumes **ab 01. Dezember 2002 für bis zu 100 %** der zugeteilten Mengen erteilt.

4.2. Die Sicherheit beträgt **EUR 20,00 je Stück**.

4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2003.

4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich

4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes gestellt worden ist,

4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt worden sind.

4.5. Die Zuteilungsmengen, für die **bis zum 21. Februar 2003** keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine letzte Zuteilung verwendet.

4.6. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

4.7. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

4.8. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.

4.9. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

5.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Nr. 63. INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

- 5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"männliche Jungrinder zur Mast"
- 5.4. Feld 15: Gem. dem jeweiligen KN-Code im Feld 16 ist hier der Text entsprechend der Kombinierten Nomenklatur einzutragen.
- 5.5. Feld 16: Hier ist **einer** der folgenden KN-Codes einzutragen:
"0102 90 05 **oder** 0102 90 29 **oder** 0102 90 49"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von jeweils nicht mehr als 300 kg (**Verordnung (EG) Nr. 1126/2002**). **Kontingentsnummer 09.4005**"

6. Freigabe der Sicherheit

- 6.1. Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. - bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;
- dem Nachweis, der Entrichtung der anfallenden Zölle durch den oder im Namen des Lizenzinhabers.

Diese Nachweise gem. Pkt. 6.1. müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Tag der Annahme der Einfuhranmeldung übermittelt werden.

7. Einfuhrbedingungen

- 7.1. Die Mast dieser Tiere muss in dem Mitgliedstaat erfolgen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.
- 7.2. Bei der Einfuhr ist eine schriftliche Verpflichtung beizufügen, dass der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einfuhr die Produktionseinheiten mitgeteilt werden, in denen die Tiere gemästet werden.

Nr. 63. INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

7.3. Beim Zeitpunkt des Importes sind folgende Sicherheiten je Stück zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere ab dem Tag der Einfuhr 120 Tage im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden:

EUR 28,00 beim Import des KN-Code 0102 90 05 (bis 80 kg)

EUR 56,00 beim Import des KN-Code 0102 90 21 (81 bis 160 kg)

EUR 105,00 beim Import des KN-Code 0102 90 49 (161 bis 300 kg)

7.4. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, außer in Fällen höherer Gewalt, wenn den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates nachgewiesen wird, dass die Jungrinder

7.4.1. in den in Pkt. 6.1 genannten Produktionseinheiten gemästet worden sind,

7.4.2. vor Ablauf der Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr nicht geschlachtet wurden oder

7.4.3. vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles verendet sind.

7.5. Wird der in Pkt. 6.3 genannte Nachweis nicht innerhalb 180 Tagen ab dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt der Betrag der Sicherheit als Zoll.

Wird dieser Nachweis jedoch nicht innerhalb der vorhergenannten Frist von 180 Tagen, sondern erst innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden 18 Monaten erbracht, so werden 85 % des einbehaltenen Betrages zurückgezahlt.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1126/2002 vom 27. Juni 2002 (Abl. der EG Nr. L 169).

Anlage

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte

für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 300 kg

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> Stück Rinder </div> <p>Antragsmindestmenge: 50 Stück Antragshöchstmenge: 3.260 Stück</p>
<p>3. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2001 und 31. Dezember 2001 mind. 75 Stück lebende Tiere des KN-Code 0102 90 aus Drittländern ein- und/oder nach Drittländern ausgeführt habe(n),</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Jänner 2002 im Lebendrinderhandel tätig zu sein.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Nr. 64. INFORMATION – Gefrorenes Saumfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

Nr. 64
INFORMATION - Gefrorenes Saumfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

GZ: III/7/4/01.07.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 mit Herkunft aus Drittländern, **außer Argentinien**, mit Festsetzung des Wertzolls auf 4 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Lizenzantrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die "Anlage zum Lizenzantrag (Saumfleisch)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2002 bis 10. Juli 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 5) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

Höchstmenge: 80 Tonnen

Zu beachten ist, dass

- nur ganzes Saumfleisch eingeführt werden darf.
- Im Sinne dieser Verordnung muss das Fleisch bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweisen.

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es darf nur **ein** Lizenzantrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller bezüglich derselben Regelung mehrere Anträge, so sind alle diese Anträge unzulässig.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 6.3. Felder 14 und 15: Hier ist einzutragen:
"gefrorenes Saumfleisch"
- 6.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0206 29 91"
- 6.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Saumfleisch (Verordnung (EG) Nr. 996/97)**"

7. Erteilung der Lizenzen

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2003.**
- 7.3. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.
- 7.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 27. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 996/97 vom 3. Juni 1997 (ABl. der EG Nr. L 144).

Hinweis

Für die Einfuhr der 700 Tonnen Saumfleisch, gefroren, aus **Argentinien** ist zu beachten:

- **Lizenzbeantragung:** laufend möglich (Vorlage der Echtheitsbescheinigung notwendig)
- **Sicherheit:** €12,00 je 100 kg
- **Gültigkeitsdauer der Lizenzen:** bis 30. Juni 2003
(Beachten: Die Echtheitsbescheinigung gilt nur 3 Monate ab Ausstellungsdatum.)
- **Ursprungsland:** Argentinien ist verbindlich anzugeben. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Argentinien.

- Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist das Original und eine Kopie der Echtheitsbescheinigung **den Zollbehörden** vorzulegen.
- Zu **beachten** ist, dass die in der Bescheinigung vermerkte Menge mit der in der entsprechenden Einfuhrlizenz eingetragenen Menge übereinstimmen muss.
- Gefrorenes Saumfleisch im Sinne dieser Verordnung ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft in gefrorenem Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.

Anlage zum Lizenzantrag (Saumfleisch)

nach den besonderen Einfuhrregelungen für gefrorenes Saumfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1 im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2 in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tag der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich derselben Regelung für dieses Jahr gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen alle Anträge ungültig sind.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck